

# STATUTEN

## HEV VEREIN HEILPÄDAGOGISCHE ENTLASTUNGSANGEBOTE VOGELSANG mit Sitz in Hochdorf/LU

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «HEV VEREIN HEILPÄDAGOGISCHE ENTLASTUNGSANGEBOTE» besteht ein Verein im Sinne des Artikels 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Entlastung von Familien, welche behinderte Kinder oder Jugendliche zu Hause betreuen.

Der Verein finanziert Entlastungsangebote, deren Kosten nicht durch einen anderen Leistungserbringer übernommen werden.

Tätigkeit und Wirkungsfeld des Vereins liegen im Kanton Luzern.

### 3. Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Eine Aufnahme erfolgt durch das Einreichen des Formulars, welches sich auf der Website befindet, das Retournieren an unsere Geschäftsstelle und durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist der Geschäftsstelle 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstandes jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Geschäftsstelle

## 7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Ausserordentliche Versammlungen können unter Angabe des Zwecks einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangt.

Die Generalversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Institution
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins
- j) Budget genehmigen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins und zur Statutenänderung, bei welchen es eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden braucht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Personen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er regelt den Geschäftsgang und die Befugnisse des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand leitet den Verein und hat dazu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten oder von Gesetzes wegen anderen Organen vorbehalten sind.

## **9. Die Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Sie stellen der Generalversammlung Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

## **10. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere juristische Person in der Schweiz, welche einen verwandten Zweck verfolgt. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation mit verwandtem Zweck ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 31. August 2020 teilweise geändert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Juni 2011.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird überall die männliche Form verwendet.

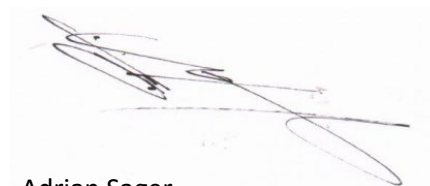
---

Die Vorsitzende:



Charlotte Schulthess

Der Protokollführer:



Adrian Sager